

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



An das  
Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

Wien, am 30. Oktober 2012

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden;  
GZ • BMJ S641.009/0002-IV 1/2012**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) erstatten zum angeführten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

Gegen die Behebung der einbekannten Redaktionsversehen bei Widerruf einer bedingten Entlassung aus einer teilbedingten Freiheitsstrafe und der Verweisung in § 32 Abs 2 JGG sowie der weiteren geplanten Änderungen des STVG bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die geplante Einschränkung des elektronisch überwachten Hausarrests bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 156c Abs 1a, 156d Abs 1 und 3 StVG) steht im Verdacht aufgrund eines fragwürdigen, medial massiv und einseitig thematisierten Anlassfalls intendiert zu sein.

Neben verfassungsrechtlichen Bedenken (mögliche Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes) wird dabei übersehen, dass dadurch die seinerzeit (siehe BGBl 2010/64) bereits gesetzlich normierte Möglichkeit des erkennenden Gerichtes, im Urteil einen (temporären) Ausschluss der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest auszusprechen (§ 266 StPO) generell eingeschränkt wird, was aufgrund der völlig unterschiedlichen Konstellationen bei derartigen Delikten im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen könnte.

Die richterliche Entscheidungskompetenz zum Ausschluss im Einzelfall sollte daher gewahrt werden. Gegen eine - generelle - Zulässigkeitsvoraussetzung in Form einer qualifiziert günstigen Prognose bestehen keine Bedenken.

Mag. Manfred Herrnhofner  
Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder  
Vorsitzender